

Angebot

19.04.2021



Energetische Sanierung Straßenbeleuchtung

Zweckverband Gewerbepark Sol

Mit Förderung durch die Nationale
Klimaschutzinitiative (KSI)
„Investive Maßnahmen“

Inhaltsverzeichnis

I.	Ausgangslage.....	3
II.	Leistungsbeschreibung.....	4
III.	Projektplan.....	6
IV.	Kostenaufstellung	7
V.	Referenzen (Auswahl).....	8
VI.	Rahmenbedingungen dieses Angebots.....	9
VII.	Auftragsbestätigung.....	10
VIII.	Allgemeine Geschäftsbedingungen	11

I. Ausgangslage

Die Zweckverband Gewerbepark Sol beabsichtigt, in den Jahren 2021/22 rund 74 Lichtpunkte auf energieeffiziente LED-Beleuchtung umzustellen.

Aufgrund der hervorragenden Energieeffizienz der LED-Technologie und den Möglichkeiten für eine optimale Lichtsteuerung ist aus wirtschaftlicher und technischer Sicht ein Austausch zu empfehlen. Die Amortisation bei einer energetischen Sanierung beträgt erfahrungsgemäß fünf bis acht Jahre. Aus ökologischer Sicht sprechen die CO₂-Einsparung, die verringerte Lichtverschmutzung sowie die geringere Anziehungskraft von Insekten für eine Umstellung auf LED-Leuchten.

Kennzahlen im Überblick:

Pos.	Beschreibung	Wert	Einheit
1	Anzahl Leuchten	74	Stück
2	Kosten je Leuchte	600	Euro
3	Kosten Montage je Leuchte	100	Euro
4	Kosten Leuchten & Montage gesamt	51.800	Euro
5	Kosten Förderantrag & Vergabeverfahren	6.783	Euro
6	Projektkosten	58.583	Euro
7	Förderquote Kommunalrichtlinie	30	Prozent
8	Zuschuss für Pos. 4	15.540	Euro
9	Eigenanteil Projektkosten Zweckverband	43.043	Euro
10	Einsparungen Stromverbrauch	75	Prozent
11	Stromkosten Jahr ALT	3.600	Euro
12	Stromkosten Jahr NEU	900	Euro
13	Einsparungen Stromkosten Jahr	2.700	Euro
14	Einsparungen W & I Jahr	400	Euro
15	Amortisation	16,00	Jahre

(1) Alle Angaben in EURO in brutto

(2) Strompreise ohne Preissteigerungen

II. Leistungsbeschreibung

1. Bestandsaufnahme für einzelne Straßen (LPH, LPA, Straßenengeometrien) für Ergänzung der Bestandsdaten

- a. Ortsbegehung mit Datenaufnahme
- b. Aufnahme der Lichtpunkthöhen (LPH)
- c. Aufnahme der Lichtpunkteabstände (LPA)
- d. Aufnahme von Straßen- und Gehwegbreiten
- e. Auswertung der vorhandenen elektronischen Daten
- f. Straßenklassifizierung nach DIN 13201

2. Lichttechnische Berechnungen

- a. Sichten und bewerten der vorhandenen Unterlagen
- b. Ortsbegehungen
- c. Straßenklassifizierung nach DIN 13021
- d. Lichttechnische Berechnungen in Dialux oder Relux für alle zu sanierenden Straßen bzw. Beleuchtungssituationen
- e. Ableiten der Vorgaben für Ausschreibung

3. Wirtschaftlichkeitsberechnungen

- a. Berechnen und Darstellen der Investitionen und Einsparungen
- b. Berechnen und Darstellen des Amortisationszeitraums

4. Förderantragstellung.

- a. Antragstellung im Rahmen der Kommunalrichtlinie des Bundes
- b. Ggf. Förderantragstellung für ein zinsvergünstigtes KfW-Darlehen (Programm 208)
- c. Erstellen der Verwendungsnachweise mit Bestätigung Stromeinsparung

5. Durchführung Vergabeverfahren: Erstellen der Ausschreibungsunterlagen und Angebotsauswertung

- a. Ausschreibung nach VOB/A bzw. UVgO
- b. Festlegen der Ausschreibungskriterien
- c. Erstellen der Ausschreibungsunterlagen mit Leistungsverzeichnis
- d. Erstellen der Anzeigen
- e. Durchführen der Ausschreibung mit Versand der Vergabeunterlagen
- f. Teilnahme an Submission
- g. Bewertung der eingegangenen Angebote mit Vergabeempfehlung

6. Bauüberwachung und Bauabnahme

- a. Leitung und Koordination der Baumaßnahme
- b. Baubabnahme mit Ausfertigung des Abnahmeprotokolls

III. Projektplan

Die Sanierungsmaßnahme kann erfahrungsgemäß innerhalb von 9 bis 12 Monaten umgesetzt werden. Entscheidend für eine schnelle Projektumsetzung sind der Zeitpunkt der Förderantragstellung, die Bearbeitungsdauer durch den zuständigen Projektträger Jülich (PtJ) sowie der Zeitpunkt der Auftragsvergabe durch die Kommune.

Monat	Arbeitspaket
Mai 2021	Beauftragung
Jul. 2021	Förderantrag Kommunalrichtlinie
Dez. 2021	Zuwendungsbescheid Kommunalrichtlinie
Jan. 2022	Beginn Vergabeverfahren nach VOL/A bzw. UVgO
Feb. 2022	Submission & Auftragsvergabe
Mrz. 2022	Lieferung Leuchten & Montagebeginn
Mrz. 2022	Projektabschluss

IV. Kostenaufstellung

Die folgende Gesamtkostenaufstellung resultiert aus denen im vorherigen Kapitel beschriebenen Leistungen:

Pos.	Leistungsbaustein	Aufwand (AT)	Preis (netto)	Preis (brutto)
1	Datenaufnahme & Auswertung	0	0,00 €	0,00 €
2	Wirtschaftliche & Lichttechnische Berechnungen nach DIN 13201	0	0,00 €	0,00€
3	Förderantragstellung in der Nationalen Klimaschutzinitiative beim Projektträger Jülich (PtJ) mit Erstellung der Zwischenbescheide und des Endberichts	3	2.280,00 €	2.713,20 €
4	Durchführung Vergabeverfahren: Erstellen der Ausschreibungs-Unterlagen und Angebotsauswertung	4,5	3.420,00 €	4.069,80
5	Baubegleitung & Bauüberwachung nach HOAI 8	0	0,00 €	0,00 €
5	GESAMT	7,5	5.700,00 €	6.783,00 €

Zahlungsbedingungen:

Gemäß unseren Leistungen wird eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 % der Gesamtsumme mit der Angebotsbestätigung fällig. Die verbleibenden 70 % werden nach der Auftragsvergabe fällig.

V. Referenzen (Auswahl)

Energiespar-Contracting (ESC)

Stadt Vellberg	910 Lichtpunkte	2020/2021
Stadt Brackenheim	1.568 Lichtpunkte	2017/2018
Stadt Lauffen am Neckar	1.338 Lichtpunkte	2017/2018
Gemeinde Meißenheim	548 Lichtpunkte	2018/2019
Stadt Vellberg	...900 Lichtpunkte	2020/2021

Eigenfinanzierung mit Förderung Klimaschutzinitiative (KSI)

Stadt Lörrach	180 Lichtpunkte	2020/2021
Stadt Holzgerlingen	1.500 Lichtpunkte	2020/2021
Gemeinde Sinzheim	550 Lichtpunkte	2020/2021
Gemeinde Burgstetten	...600 Lichtpunkte	2020
Gemeinde Sinzheim	...200 Lichtpunkte	2019/2020
Stadt Gaildorf	1.000 Lichtpunkte	2019/2020
Gemeinde Affalterbach	818 Lichtpunkte	2017/2018
Gemeinde Pleidelsheim	797 Lichtpunkte	2017/2018
Gemeinde Hausen i. W.	286 Lichtpunkte	2016/2017
Gemeinde Hessigheim	348 Lichtpunkte	2016

Eigenfinanzierung mit Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG)

Gemeinde Wäschenbeuren	461 Lichtpunkte	2017
Gemeinde Burgstetten	229 Lichtpunkte	2016/2017

Wirtschaftlichkeitsanalysen

Stadt Lörrach	2019
Stadt Lahr	2018
Stadt Nagold	2015/2016

Vergabeverfahren

Stadt Wehr	2020
Gemeinde Ingersheim	2020
Gemeinde Rudersberg	2020
Gemeinde Sinzheim	2016, 2017, 2019
Gemeinde Bischweier	2016
Gemeinde Ingersheim	2020

VI. Rahmenbedingungen dieses Angebots

Folgende Rahmenbedingungen dieses Angebotes sind bei Beauftragung zu beachten:

- Wir halten uns an dieses Angebot inhaltlich und preislich gebunden einschließlich 31.08.2021.
- Das vorliegende Honorarangebot legt zugrunde, dass erforderliche Pläne und Daten durch den Zweckverband zur Verfügung gestellt werden.
- Die etwaige Beschaffung kostenpflichtiger Daten muss nach Absprache mit dem Auftraggeber von diesem übernommen werden.
- In den von uns genannten Kosten sind sämtliche Nebenkosten (Sekretariats-, Kopier- und Reisekosten) enthalten.
- Ansprechpartner für dieses Angebot auf Seiten der Auftragnehmer ist Frank Lempert (Tel. 0761-3869098-13, Mail: frank.lempert@endura-kommunal.de).

VII. Auftragsbestätigung

Bitte senden an:

endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg

Hiermit beauftragen wir die endura kommunal GmbH mit denen im **Angebot** vom 19.04.2021 aufgeführten Leistungen für den Zweckverband Gewebewerbepark Sol.

Die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der endura kommunal GmbH werden hiermit anerkannt.

Ort, Datum

Zweckverband Gewerbepark Sol

VIII. Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Angebote und Leistungen der endura kommunal GmbH (endura kommunal), soweit im Angebot keine von diesen AGB abweichenden Regelungen getroffen werden.

Entgegenstehende Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers oder des Leistungsempfängers werden für die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Nebenabreden zu Angeboten und Bestätigungen der endura kommunal sowie Vereinbarungen mit Mitarbeitern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der endura kommunal.

§ 2 Angebot / Auftragserteilung / Leistungsumfang

Die Beauftragung bedarf der Schriftform. Der Auftraggeber kann die Aufträge postalisch oder per Fax erteilen. Andere Formen, wie beispielsweise per E-Mail, sind ausgeschlossen.

Zur Erfüllung der Beratungsaufgaben wird endura kommunal Leistungen gemäß des abgegebenen Angebots sowie der schriftlichen Beauftragung erbringen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags können in beiderseitigem Einvernehmen jederzeit erfolgen und bedürfen der Schriftform.

Endura kommunal ist berechtigt, die geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Die Auswahl der Dritten erfolgt durch endura kommunal nach fachlichen Kriterien.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

Maßgebend sind die im Angebot genannten Preise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen, es sei denn, eine abweichende Regelung ist ausdrücklich kenntlich gemacht. Die Mehrwertsteuer wird in der am Tag der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Alle Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, bei Leistung innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.

Änderungen von Steuern, Abgaben und Gebühren werden dem Auftraggeber jederzeit ab Geltung der Änderung in Rechnung gestellt.

Sofern im Angebot nichts anderes geregelt ist, gilt Folgendes: 40 % der vereinbarten Vergütung sind im Wege der Vorkasse bei Beauftragung der endura kommunal zu leisten. Daneben ist endura kommunal berechtigt, für ihre Leistungen Abschlagsrechnungen nach Leistungsstand zu stellen.

Zusätzliche Leistungen, die nicht im Angebot enthalten sind, werden nach vorheriger Vereinbarung zwischen den Parteien gesondert vergütet.

§ 4 Nutzungsrecht, Veröffentlichung

Die Arbeitsergebnisse bleiben bis zur Abnahme und Bezahlung alleiniges Eigentum der endura kommunal.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, Arbeitsergebnisse der endura kommunal nur nach Rücksprache und Zustimmung sowie unter Nennung der endura kommunal zu veröffentlichen.

Sofern der Auftraggeber an Berichten, Prüfergebnissen, Berechnungen u.ä. der endura kommunal Änderungen vornimmt, muss der Auftraggeber deutlich machen, dass die

Änderungen nicht von endura kommunal stammen.

Soweit der Auftraggeber Arbeitsergebnisse von endura kommunal in einem über das vertraglich festgelegte Maß hinaus verwenden möchte, bedarf diese Verwendung der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von endura kommunal.

§ 5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, um eine schnelle und reibungslose Leistungserbringung durch endura kommunal zu ermöglichen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass endura kommunal alle für die Ausführung ihrer Tätigkeit notwendigen Unterlagen rechtzeitig und vollständig vorgelegt, alle Informationen erteilt werden und sie von relevanten Vorgängen und Umständen in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der endura kommunal bekannt werden.

§ 6 Verschwiegenheit, Rückgabe von Unterlagen

Endura kommunal wahrt bezüglich aller vom Auftraggeber beigebrachten Unterlagen und Informationen Vertraulichkeit. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Der Auftraggeber verpflichtet sich in Bezug auf personenbezogene und sonstige Daten, die er endura kommunal im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht übermittelt oder übergibt, zur Einhaltung der entsprechenden datenschutzrechtlichen Regelungen.

Die im Rahmen der Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden elektronisch verarbeitet und gespeichert. Erhaltene Daten, Informationen und Unterlagen werden vertraulich behandelt, ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Auftragsbeziehung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben. Verwendet der Auftraggeber in der Kommunikation mit endura kommunal zur Übermittlung von Informationen E-Mails, so geht hiermit eine technisch bedingte Einschränkung der Vertraulichkeit zwischen endura kommunal und dem Auftraggeber einher, für die endura kommunal nicht haftet.

§ 7 Haftung

Endura kommunal haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib, oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung oder Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als gegeben, wenn die Begriffe „Garantie“ oder „Zusicherung“ ausdrücklich genannt werden.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung der endura kommunal der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.

Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, soweit keine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder die Verletzung einer Kardinalpflicht vorliegt, ist auf die Höhe der Berufshaftpflichtversicherungssumme (derzeit 1 Mio. Euro) der endura kommunal begrenzt.

Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung von gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen der endura kommunal.

§ 8 Mängelansprüche

Die Gewährleistungspflicht der endura kommunal im Falle einer mangelhaften Leistung ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h., wird sie unmöglich oder dem Auftraggeber unzumutbar oder von endura kommunal unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, ist der Auftraggeber berechtigt, Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Auftraggeber im Rahmen der Auftragsbearbeitung übermittelten Unterlagen und Informationen sowie der sich hieraus ergebenden Arbeitsergebnisse übernimmt endura kommunal keine Gewährleistung. Gleiches gilt, soweit sich endura kommunal bei der Auftragserteilung in Absprache mit dem Auftraggeber frei verfügbarer Unterlagen und Informationen bedient. In diesem Fall wird lediglich die Plausibilität der Unterlagen und Informationen geprüft. Auf Verlangen der endura kommunal hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die endura kommunal die Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Ausfall oder Störung von Kommunikationsnetzen usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Auftragnehmern der endura kommunal eintreten und bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren, hat endura kommunal auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen endura kommunal zum Aufschub der Leistung um die Dauer der Behinderung. Davon setzt endura kommunal den Auftraggeber in Kenntnis. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht aus § 5 dieser AGB nicht nachkommt.

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, soweit für sie nicht die Verjährungsregelungen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB Anwendung finden, verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 9 Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Geschäftssitz von endura kommunal.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vertragsbedingungen eine Lücke enthalten, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirtschaftlich und rechtlich dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der ursprünglichen Regelung beabsichtigt haben. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.



endura kommunal GmbH
Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg im Breisgau

info@endura-kommunal.de
www.endura-kommunal.de

